

# Ausstellungsbedingungen

## 1. Fachausstellung KomS-Technologieforum Spurenstoffe 2021 online

### 2. Veranstalter:

Kompetenzzentrum Spurenstoffe  
Baden-Württemberg  
c/o DWA Landesverband Baden-Württemberg  
Rennstr. 8  
D - 70499 Stuttgart  
Tel: 0711 896631-0  
Fax: 0711 896631-111  
Email: dwa@koms-bw.de

### 3. Ausstellungsort

Virtuell

### 4. Ausstellungstermin

Donnerstag, 01.07.2021 von 09:00 – 12:30 Uhr  
Freitag, 02.07.2021 von 09:00 – 12:30 Uhr

### 5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. **Anmeldeschluss** ist **Freitag, 25. Juni 2021** oder früher, wenn die vorgesehenen Online-Flächen belegt sind. **Es steht nur eine begrenzte Ausstellungsfläche zur Verfügung. Bitte reservieren Sie rechtzeitig!**

### 6. Zulassung

Als Aussteller gilt diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

Über die Zulassung der Aussteller und deren Produkte entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

### 7. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

Die Miete für die Online-Flächen wird durch Rechnung erhoben. Die Rechnungen sind zu bezahlen innerhalb von 14 Tagen rein netto. Die Mietpreise sind Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

Der Aussteller verliert - unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung - den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung, wenn der Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen von 3,5% p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter ist berechtigt, gegenüber säumigen Schuldnern das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, d.h. die Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände zurückzubehalten und sie 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung öffentlich zu versteigern oder freihändig verkaufen zu lassen.

Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist auch der beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

### 8. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach der Zulassung (verbindliche Anmeldung und erfolgte Bestätigung durch den Veranstalter) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers zusätzlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, 25% der Mietrechnung als Kostenbeteiligung vom Aussteller zu verlangen.

Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise auszufüllen.

### 9. Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekanntgegebene Unternehmen zu werben. Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch weitere Unternehmen ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Gegenüber dem Veranstalter haftet der Aussteller, der die schriftliche Bestätigung zur Zulassung an der Ausstellung erhält, als Gesamtschuldner.

### 10. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

### 11. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei schweren Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter sofort den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen einer Werbung innerhalb des Standes gegen die gesetzlichen Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen den Ausstellungszweck und bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken. Bei Nichteinhaltung festgelegter Vorschriften trägt der Aussteller die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen, direkter oder indirekter Art.

### 12. Datenschutz

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert. Mithin darf der Veranstalter nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 26 (1) absehen.

### 13. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

### 14. Vorbehalte

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen, bzw. die Ausstellung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Ausstellung entfällt die vorgesehene Mietzahlung. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch von ihm veranlasste Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu bezahlen. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

### 15. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Ausstellung fällt.

Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen Stuttgart vereinbart, soweit es sich beim Aussteller um einen Vollkaufmann handelt oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.